

**Postulat Odermatt Markus und Mit. über die Kosten für die Bearbeitung und Umsetzung eines Vorstosses (P 483).****Eröffnet: 23. Juni 2009 Staatskanzlei****Antrag Regierungsrat:** Ablehnung**Begründung:**

Das Postulat verlangt vom Regierungsrat, künftig alle anfallenden Kosten für die Bearbeitung und Umsetzung eines Vorstosses zu deklarieren. Begründet wird dies damit, angesichts der grossen Anzahl eingereicherter Vorstösse seien die Parlamentarierinnen und Parlamentarier auf den Aufwand von Bearbeitung, Beantwortung und Umsetzung eines Geschäftes aufmerksam zu machen. Der Regierungsrat wird gebeten, dies entsprechend der im Kanton Aargau üblichen Deklarationsweise zu tun.

Die Anzahl der parlamentarischen Vorstösse und die dadurch in der Verwaltung verursachten Kosten sind in den letzten Jahren in den politischen Gremien von Bund und Kantonen wiederholt ein Thema gewesen. So wurde im Auftrag der Geschäftsprüfungskommissionen von National- und Ständerat bereits in den Jahren 1998 und 1999 eine umfassende Untersuchung zu den Kosten von Vorstössen durchgeführt. Die Analyse von 40 Vorstössen ergab, dass der „günstigste“ Vorstoss 970 Franken, der „teuerste“ 8000 Franken kostete, wobei ein Mittelwert von 4080 Franken errechnet wurde.

Auch auf kantonaler Ebene wurden die Regierungen verschiedentlich zu den Kosten der parlamentarischen Vorstösse befragt, so auch im Kanton Luzern. Im Jahre 2003 bezifferte der Luzerner Regierungsrat in seiner Antwort auf zwei Anfragen (Nr. 821 u. 824) die Durchschnittskosten einer Anfrage mit 2775 Franken, die einer Motion, bzw. eines Postulats mit 2400 Franken. Grundlage für die Berechnung bildeten Erhebungen der Departemente für rund 30 parlamentarische Vorstösse, einberechnet wurden die verwaltungsinternen Kosten (Einheitslohn nach WOV-Verrechnungsansatz inkl. Lohnnebenkosten u. Infrastrukturkosten), durchschnittlicher Taggeldaufwand im Rat sowie durchschnittliche Kosten für Druckvorbereitung, Druck und Internet-Aufschaltung. Eine Kostendeklaration zu jedem einzelnen Vorstoss stand damals nicht zur Diskussion. Der Regierungsrat betonte damals in seiner Antwort, parlamentarische Vorstösse seien ein wichtiges Instrument des politischen Entscheidungsprozesses, die Kosten stünden deshalb nicht im Vordergrund.

Die Kostendeklaration für Vorstösse im Kanton Aargau, welchen die Postulanten als Vorbild für Luzern anführen, wurde am 1. April 2001 eingeführt. Seither wird jeweils am Ende der regierungsrätlichen Antwort auf einen parlamentarischen Vorstoss der Satz vermerkt: „Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen xxx Franken“. Aus einer Antwort des Aargauer Regierungsrates auf eine Interpellation vom 9. Juli 2003 zur Kostentransparenz bei Grossratsvorstössen wird deutlich, dass der Aufwand für die Kostenerfassung dabei möglichst klein gehalten wird. So berücksichtigt der Kanton Aargau bei der Berechnung der Kosten nur einen Einheitsstundenansatz (plus Nebenkostenzuschlag) und eine Pauschale für Supportleistungen. Die Kosten der parlamentarischen Beratungen (Kommissionen, Parlament) werden nicht erfasst. Gemäss Aargauer Regierungsrat ist ein individualisierter Ansatz mit dem Datenschutz nicht vereinbar, der Aufwand zum Ausweis der effektiven Kosten viel zu gross. Mit der praktizierten Kostenerfassung können deshalb im Kanton Aargau nur die approximativen, nicht die effektiven Kosten erfasst werden.

Auswirkungen auf die Anzahl der Vorstösse hatte die Einführung der Kostendeklaration von April 2001 im Kanton Aargau jedoch kaum. Wie die folgende Übersicht über die Jahre 1999 bis 2009 zeigt, ist kein signifikanter Rückgang der Vorstösse feststellbar, erreichten diese doch im ersten Jahr nach Einführung der Kostendeklaration (2002) den bislang höchsten, im Jahr 2008 den bisher dritthöchsten Stand der vergangenen zehn Jahre.

Anzahl eingereichter Vorstösse im Grossen Rat des Kantons Aargau von 1999 bis 2009											
Jahr	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	31.10. 2009
Eingereichte Vorstösse	203	233	175	248	191	188	195	148	167	213	176

Quelle: Parlamentsdienste AG. Ab Amtsjahr 2005/06: 140 Mitglieder (vorher 200)

Die approximative Kostendeklaration für Vorstösse wird deshalb im Kanton Aargau nicht als Kosteninstrument, sondern nur als generelle Sensibilisierung der Parlamentarierinnen und Parlamentarier bezüglich der Kosten von Vorstössen verstanden.

Dies wäre nach Ansicht des Regierungsrates auch im Kanton Luzern nicht anders. Auch hier müsste der Aufwand der Kostenerfassung begrenzt und mit Pauschalen, bzw. wegen datenschutzrechtlicher Überlegungen (bei individualisierten Stundenansätzen wären Rückschlüsse auf die persönlichen Lohndaten möglich) mit Einheitsstundenansätzen gearbeitet werden. Damit könnten auch hier nur die approximativen nicht die effektiven Kosten ausgewiesen werden. Allerdings würde auch eine Deklaration der effektiven Kosten kaum einen Vorteil bringen, da diese erst nach Bearbeitung des Vorstosses bekannt wären und deshalb niemanden vom Einreichen eines Vorstosses abhalten würde, der sich nicht schon zuvor über die Kosten Gedanken gemacht hat. Insgesamt kann demnach die ganze Kostenfrage im besten Fall nur zu einer Sensibilisierung der Parlamentarierinnen und Parlamentarier führen, deren Erfolg bezüglich Reduktion der Anzahl Vorstösse jedoch, wie das Beispiel des Kantons Aargau zeigt, nicht garantiert wäre.

Eine solche Kostensensibilisierung wurde im Kanton Luzern aber bereits mit der oben erwähnten Untersuchung im Jahre 2003 angestrebt, bei welcher die Durchschnittskosten der einzelnen Vorstossarten errechnet wurden. Jede Kantonsrätin und jeder Kantonsrat kann sich seither Rechenschaft darüber abgeben, welche Durchschnittskosten ein Vorstoss nach sich zieht und ob allenfalls, wie die Postulanten schreiben, andere Mittel wie telefonische oder elektronische Anfragen einfacher wären. Hier sei auch auf die im Mai 2009 probeweise eingeführte Fragestunde des Kantonsrates verwiesen, welche unter anderem das Ziel hat, gewisse Vorstösse zu vermeiden. Der Regierungsrat geht deshalb davon aus, dass in jenen Fällen, in denen die Parlamentsmitglieder trotz der zu erwartenden Kosten und anderer Kommunikationsmöglichkeiten bewusst den Weg des parlamentarischen Vorstosses gehen, diese Wahl im wichtigen politischen Entscheidungsprozess begründet sein wird.

Aus den genannten Gründen beantragen wir die Ablehnung des Postulats.